

WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG FÜR RENTENBERECHTIGTE MIT JAHRGANG 1958 UND ÄLTER MIT RENTENBEGINN BIS 1. MÄRZ 2019

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, wird die Stiftung FAR die im Leistungsentscheid festgehaltenen BVG-Sparbeiträge¹ einmal jährlich direkt an die Pensionskasse überweisen.

Für die Weiterversicherung gibt es bei den Pensionskassen unterschiedliche Varianten:

1. Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung oder andere Kosten

Es wird nur die Sparversicherung weitergeführt. Dadurch entstehen für Sie in der Regel keine Kosten für Risikoversicherung und Verwaltung oder Ähnliches.

2. Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung und/oder Erhebung anderer Kosten

Die Stiftung FAR überweist die Sparbeiträge und die Risikobeiträge und/oder anderen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) an die Pensionskasse und verrechnet die zusätzlichen Kosten mit Ihrer FAR-Rente. Die zusätzlichen Kosten variieren je nach Pensionskasse und können mehrere tausend Franken pro Jahr betragen.

Fragen Sie Ihre Pensionskasse, ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden. Klären Sie gegebenenfalls ab, ob in Ihrer persönlichen Situation die Weiterführung der Risikoversicherung sinnvoll ist.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich

Wenn Sie nicht in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, stehen Ihnen für Ihr BVG-Altersguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse abhängig von dessen Reglement vier Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Kapitalbezug mit Eintritt in den FAR
2. Bezug einer BVG-Rente (sollte diese nicht wegen frühzeitigen Altersrücktritts lebenslänglich gekürzt sein, müsste die Stiftung FAR diese von Ihrer FAR-Rente abziehen)
3. Ihr BVG-Kapital wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice einer Bank oder Versicherung überwiesen.

¹ Rentenberechtigte mit Rentenbeginn bis 1. März 2019 haben während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 18 % des der Rentenbemessung zu Grunde liegenden, um den Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 18 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes.

4. Ihr BVG-Kapital wird der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird das Guthaben auf Ihrem Alterskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Form eines Kapitalbezugs ausbezahlt oder mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Zur Finanzierung dieser Altersrente erhebt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG einen Beitrag, der von der Stiftung FAR in Abzug gebracht wird. Die Höhe dieses Kostenbeitrags beträgt aktuell 8.8 % des koordinierten Lohnes.

Für die Finanzierung dieser Kostenbeiträge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes, stehen Ihnen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Abzug von der FAR-Rente und von den BVG-Sparbeiträgen der Stiftung FAR

Bei dieser Variante werden die Kostenbeiträge von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes einerseits von Ihrer monatlichen FAR-Rente, andererseits von Ihren jährlichen Sparbeiträgen in Abzug gebracht. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- Abzug von 5.2 % des koordinierten Lohnes von Ihrer FAR-Rente und
- Abzug von 3.6 % des koordinierten Lohnes von Ihren BVG-Sparbeiträgen der Stiftung FAR

Vorteil	Nachteil
Sie erhalten für die gesamte Dauer Ihrer Frühpensionierung eine höhere monatliche Rente	Ihre jährlichen BVG-Sparbeiträge werden durch den Abzug von 3.6 % geschmälert. Dies bedeutet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bezug einer Altersrente: kleinere lebenslange Altersrente • Bei Kapitalbezug: weniger Kapital

2. Abzug von der FAR-Rente

Bei dieser Variante werden die Kostenbeiträge von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes nur von Ihrer monatlichen FAR-Rente in Abzug gebracht.

Vorteil	Nachteil
Ihre BVG-Sparbeiträge werden nicht geschmälert. Dies bedeutet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bezug einer Altersrente: höhere lebenslange Altersrente • Bei Kapitalbezug: mehr Kapital 	Sie erhalten für die gesamte Dauer Ihrer Frühpensionierung eine tiefere monatliche Rente